



Dr. Fahlbusch + Partner

Sachverständigenbüro für Steine und Erden,
Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung

**Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten
der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet
"Flechtinger Höhenzug"
zum Vorhaben**

**Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau
D ö n s t e d t - E i c h e**

Anlage 7/3

**z u m R a h m e n b e t r i e b s p l a n
gemäß § 52 Abs. 2a Bundes-Berggesetz (BBergG)**

Antragsteller:

Norddeutsche Naturstein GmbH
Altenhäuser Straße 41
39345 Flechtingen

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Dunz
Dipl.-Biol. René Wasmund
Dr. Fahlbusch + Partner
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323/71583-0
Fax: 05323/71583-8

Clausthal-Zellerfeld, im April 2020

**Dr. Fahlbusch + Partner
- Bearbeiter -**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 VORHABEN.....	3
2 ANTRAG	5
3 BEGRÜNDUNG.....	6
4 QUELLENVERZEICHNIS	7

ANHANGVERZEICHNIS

	<u>Anhang</u>
LAGEPLAN M 1 : 50.000	1

1 VORHABEN

Der Antragsteller beabsichtigt, den Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche in Richtung Westen fortzuführen. Das „Vorhaben Dönstedt-Eiche“ liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Flechtinger Höhenzug“ im Bördekreis.

Das LSG wurde mit Verordnung VO Landrat Haldensleben vom 27.1.1993, geändert mit VO Landrat Ohrekreis v. 11.6.1996 (im weiteren LSG-VO) unter Schutz gestellt.

Das LSG ist

- **rd. 18.750 ha** -

groß. In der LSG-VO ist in § 2 folgender Schutzzweck festgelegt:

- Die Erhaltung des Landschaftscharakters und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung standortgerechter Wälder,
- Erhaltung naturnaher Fließgewässer und anderer Biotope einschließlich solcher in aufgelassenen Steinbrüchen,
- Erhaltung und Förderung von Grünland,
- Erhaltung und Sicherung der Lebensräume bedrohter / besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie
- Förderung einer ökologischen Land- und Forstwirtschaft.

In § 8 der LSG-VO ist bestimmt, dass bei Abbauvorhaben die nach bergrechtlichen Vorschriften eines zugelassenen Betriebsplanes bedürfen, die zuständige Behörde mit der Unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen herzustellen hat.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird ein Gehölzbestand auf rund 18,7 ha Fläche angelegt oder erhalten, der als Biotoptyp XGV eingestuft wird. Des Weiteren verbleiben auf rund 11,0 ha offene Steinbruchflächen (Steinbruch aufgelassen, ZAB).

Dies entspricht den Regelungen zur Erhaltung naturnaher Laubwaldbestände und Sicherung der Lebensräume gefährdeter bedrohter Arten. Hierzu tragen auch die aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Lebensräume streng geschützter Arten bei.

Den Bestimmungen der LSG-VO hinsichtlich des Erhaltes der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung Rechnung getragen. Eine Änderung des Landschaftscharakters erfolgt aufgrund des bereits vorhandenen Tagebaus nicht.

Konflikte bezüglich der LSG-VO, die spezieller landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Konfliktlösung bedürften, sind somit nicht zu erkennen. Deshalb wurde im LBP (Anlage 4/6 des RBP) kein entsprechender Konflikt abgeleitet, der durch landespflegerische Maßnahmen zu lösen wäre.

Im Rahmen der Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Anlage 5 des RBP) wurde wegen der Flächenneuinanspruchnahme im LSG von

- **rd. 25,1 ha** -

durch die Fläche zur Fortführung der Rohstoffgewinnung jedoch ein Konflikt mit der LSG-VO nicht ausgeschlossen.

Es wird zwar davon ausgegangen, dass aufgrund

- Abarbeitung der Eingriffsregelung (Anlage 4/6 des RBP),
- der artenschutzrechtlichen Regelungen (Anlagen 4/6 und 6/8 des RBP) sowie
- der waldrechtlichen Regelungen (Anlagen 4/6 und 6/10 des RBP)

das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeigeführt werden kann, zumal Vorabstimmungen zu den oben genannten Unterlagen mit den zuständigen Behörden des Landkreises Börde stattgefunden haben.

Sollte das Einvernehmen jedoch nicht hergestellt werden können oder nicht ausreichend sein, wird hiermit ein Befreiungsantrag vorgelegt.

2 ANTRAG

Die Firma

**Norddeutsche Naturstein GmbH
Altenhäuser Straße 41
39345 Flechtingen
- Antragsteller -**

beantragt für die in **Anhang 1** dargestellte Fläche gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Erteilung einer Befreiung von den Vorschriften der LSG-VO.

Eine Befreiung nach § 5 der LSG-VO wird nicht beantragt, da diese Vorschrift auf § 44 des im Jahr 1993 gültigen Landesnaturschutzgesetzes verweist. Im aktuellen Landesnaturschutzgesetz aus dem Jahr 2010 [2] sind solche Regelungen jedoch nicht vorhanden.

Ziel ist es, die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Tätigkeiten zur Gewinnung, zum Transport und zur Aufbereitung von Rohstoffen einschließlich der Wiedernutzbarmachung durchführen zu können.

Der Antrag erfolgt hilfsweise für den Fall, dass das Einvernehmen der UNB nach § 8 LSG-VO nicht ausreichend ist oder nicht hergestellt werden kann.

3 BEGRÜNDUNG

An der Gewinnung hochwertiger unter Bergaufsicht stehender Rohstoffe in einem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung besteht ein hohes öffentliches Interesse. Sie dient der möglichst verbrauchernahen Bereitstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie und damit auch öffentlichen Infrastrukturvorhaben. Eine derartige Rohstoffgewinnung ist mit dem Vorhaben beabsichtigt.

Hierbei ist auch folgendes zu berücksichtigen:

- Die Antragsfläche ist im regionalen Entwicklungsplan und Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen.
- Die vollständige Gewinnung der Rohstoffe in solchen Gebieten ist Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Demgegenüber steht ein möglicher Konflikt mit den Vorschriften der LSG-VO. In dieser sind Abbauvorhaben, die nicht der Zulassung eines bergbaulichen Vorhabens bedürfen, mit einem Erlaubnisvorbehalt belegt (§ 3 der LSG-VO). Auch ein Abbau nach bergrechtlichen Vorschriften bedarf nach § 8 der LSG-VO keiner gesonderten Befreiung, sondern dem Einvernehmen mit der UNB.

Weiterhin ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Berücksichtigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffes gesichert. Waldfunktionen werden durch Waldumbaumaßnahmen und Entwicklungen von Habitaten gefährdeter und besonders geschützter Tierarten durch Alt- und Starkholzförderung im Umfeld von Bodendorf, d. h. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gestärkt. Auch während des Abbaus entstehen durch die betriebliche Tätigkeit Habitate gefährdeter Tierarten wie Wechselkröte.

Die in der LSG-VO in § 2 formulierten öffentlichen Interessen am Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und bestimmter Lebensräume sowie Landschaftsfunktionen sind im Rahmen einer Abwägung unter Einstellung der obigen Argumente nach Überzeugung des Antragstellers geringer zu gewichten als das Interesse an der Rohstoffgewinnung. Dem Antrag ist somit stattzugeben.

4 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)* vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434. 15. September 2017.

- [2] *Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)* vom 10. Dezember 2010, GVBL LSA 2010, 569 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

Der vorliegende

A n t r a g

**auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung
zum Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug"
zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG
für das Vorhaben**

„Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau DÖNSTEDT-EICHE“

der Firma

**Norddeutsche Naturstein GmbH
Altenhäuser Straße 41
39345 Flechtingen**

umfasst

- **8 Textseiten und**
- **1 Anhang.**

Er wird dem Rahmenbetriebsplan als Anlage 7/3 beigelegt.

Clausthal-Zellerfeld, im April 2020

TD-Was-Gü


Dr. Fahlbusch + Partner
- Bearbeiter -